

# Wegweiser Namensrecht



## Namensrecht: Wegweiser bei Geburt, Heirat und Scheidung

### Inhalt

I.	Der EheName – nicht unbedingt für die Ewigkeit	2
1.	Bei der Heirat	2
a)	Wenn jeder Ehegatte seinen eigenen Namen behalten will	2
b)	Wenn Sie einen gemeinsamen Ehenamen wünschen	2
c)	Wenn der nicht verwendete Name als Begleitname erhalten bleiben soll	2
2.	Was gilt für verwitwete oder geschiedene Ehegatten?	3
II.	Der Kindesname	3
1.	Die Namensgebung bei der Geburt	3
2.	Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen haben	4
a)	Was gilt bei gemeinsamer elterlicher Sorge bei der Geburt?	4
b)	Was gilt bei Alleinsorge bei der Geburt?	4
3.	Wenn der Kindesname nachträglich geändert werden soll	4
a)	Die Namensänderung durch den allein Sorgeberechtigten	4
b)	Wenn die gemeinsame Sorge erst später begründet worden ist	4
c)	Gemeinsame Sorge durch spätere Heirat	5
d)	Was wird aus dem Kindesnamen, wenn der namensgebende Vater die Vaterschaft anfecht	5
e)	Wie sieht es mit der Namensänderung von Stiefkindern oder Scheidungswaisen aus?	5
f)	Einbenennung bei Alleinsorge des nie verheirateten Elternteils	6
g)	Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung bei verweigerter Zustimmung	6
h)	Namensänderung durch Adoption	7
i)	Welche Möglichkeiten bietet das Namensänderungsgesetz?	7
4.	Was gilt für den Vornamen des Kindes?	7

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Alle Angaben in diesem Beitrag wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

---

# I. Der Ehe name – nicht unbedingt für die Ewigkeit

Ehegatten haben bei der Namensgebung seit 1994 noch mehr Möglichkeiten, das Thema »Ehenamen« zu variieren. Zwar klären die Standesämter über die Variationsmöglichkeiten auf, wenn es ans Heiraten geht. Standesbeamte haben allerdings nicht immer die Geduld, einen langwierigen Entscheidungsprozess ihrerseits abzuwarten. Deshalb ist es ganz nützlich, schon im Vorfeld zu wissen, welche Möglichkeiten Sie haben.

## 1. Bei der Heirat

### a) Wenn jeder Ehepartner seinen eigenen Namen behalten will

Kein Problem. Bestimmen Sie bei der Eheschließung keinen Ehenamen, darf jeder seinen Namen beibehalten, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat (§ 1355 Abs. 1 Satz 2 BGB). Sie haben allerdings das Recht, die Ehenamensbestimmung jederzeit nachzuholen (§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB).

### b) Wenn Sie einen gemeinsamen Ehenamen wünschen

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, nach § 1355 Abs. 2 BGB bei der Heirat oder später den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen zu bestimmen. Es kann aber auch der Name aus einer geschiedenen Ehe gewählt werden.

Eine **Kombination der Namen beider Eheleute** (sog. »unechter Doppelname«) zum Ehenamen ist dagegen unzulässig.

#### Beispiel:

Heiraten Herr Müller und Frau Meier, darf es kein Ehepaar Müller-Meier oder Meier-Müller geben.

Gegen zusammengesetzte Namen – wie zum Beispiel »Mittelfarwik genannt Osthuis« – bestehen dagegen keine Bedenken. Sie dürfen ebenso wie der einfache Name »Müller« zum Ehenamen bestimmt werden.

Selbstverständlich dürfen auch die **Namen adliger Ehegatten** zum Ehenamen erklärt werden.

#### Beispiel:

Heiratet der Prinz von Sachsen-Weimar eine »Bürgerliche«, kann aus einer Frau Müller eine Prinzessin werden.

Besteht der Geburtsname des Ehegatten aus mehreren Namen, können sich die Eheleute entschließen, diesen mehrgliedrigen Namen zum Ehenamen zu nehmen. Nur Dreifachkombinationen sind nicht erlaubt (vgl. nachfolgende Punkte).

### c) Wenn der nicht verwendete Name als Begleitname erhalten bleiben soll

Falls der gewählte Ehe name nur aus einem Namen besteht, kann – jederzeit widerruflich – der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen erklärt worden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen – das kann auch der Ehe name aus einer früheren Ehe sein – voranstellen oder hinzufügen (§ 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB).

#### Beispiel:

Haben Herr Müller und Frau Meier den Namen Müller zum Ehenamen gemacht, hat Frau Meier das Recht, sich »Meier« als Begleitname zu wählen. Sie heißt dann Frau Meier-Müller oder Müller-Meier.

---

**Aber:** Besteht der gewählte Ehenamen schon aus einem Doppelnamen, darf kein Begleitname hinzugefügt werden. Eine weitere Einschränkung besteht, wenn die Person, die einen Begleitnamen für sich wünscht, schon über einen Doppelnamen verfügt. In diesem Fall darf nur ein Name des Doppelnamens gewählt werden (§ 1355 Abs. 4 Satz 3 BGB).

**Beispiel:**

Herr Meier und Frau Krause-Müller wollen heiraten und Meier zum Familiennamen bestimmen. Frau Krause-Müller muss sich jetzt entscheiden, ob sie »Krause« oder »Müller« als Begleitnamen vorzieht. Das heißt, sie kann wählen zwischen Frau Krause-Meier und Müller-Meier.

Der Begleitname wird nicht Bestandteil des Ehenamens. Außerdem ist die einmal gewählte Position des Begleitnamens bindend. Er darf allerdings widerrufen werden.

## 2. Was gilt für verwitwete oder geschiedene Ehegatten?

Als verwitweter oder geschiedener Ehegatte behalten Sie den Ehenamen, solange Sie keine anderslautende Erklärung abgeben (§ 1355 Abs. 5 Satz 1 BGB). Wenn Sie das nicht wollen, haben Sie **verschiedene Möglichkeiten:**

- Entweder Sie legen den Ehenamen ab und nehmen Ihren Geburtsnamen wieder an oder
- Sie legen den Ehenamen ab und nehmen den bis zur Ehenamensbestimmung geführten Namen (z. B. den Ehenamen aus früherer Ehe) wieder an.

Sie haben aber auch das Recht, dem Ehenamen als Begleitnamen Ihren Geburtsnamen voranzustellen oder hinzuzufügen – vorausgesetzt, dies wäre auch während der Ehe möglich gewesen.

### Wenn Sie eine Vereinbarung zur nachehelichen Namensführung treffen wollen

Dies ist zulässig, wenn sich der Ehegatte, der den Geburtsnamen des anderen als gemeinsamen Ehenamen angenommen hat, dem namensgebenden Ehegatten gegenüber verpflichtet, diesen Namen mit Rechtskraft der Scheidung abzulegen (BGH, Urteil vom 6. 2. 2008, XII ZR 185/05).

Ebenfalls zulässig ist es, dass sich ein Ehegatte verpflichtet, den erheirateten Namen in einer neuen Ehe nicht zum Ehenamen zu bestimmen.

Probleme gibt es nur, wenn die »Namensrückgabe« gegen Geld verlangt wird, also eine Entschädigung im Gegenzug vereinbart wird. Das ist sittenwidrig.

## II. Der Kindesname

### 1. Die Namensgebung bei der Geburt

Tragen die Eltern bei der Geburt des Kindes einen **Ehenamen**, erhält das Kind automatisch diesen Ehenamen als Geburtsnamen. Das gilt selbst dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt schon wieder geschieden sind. Einen anderen Namen dürfen die Eltern nicht geben (§ 1616 BGB). Auch ein von einem Elternteil mit dem Ehenamen verbundener »Begleitname« geht nicht auf das Kind über.

---

## 2. Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen haben

In diesem Fall richtet sich der **Kindesname nach der elterlichen Sorge**.

### a) Was gilt bei gemeinsamer elterlicher Sorge bei der Geburt?

In diesem Fall dürfen die Eltern bei der Geburt (formlos) oder nach Beurkundung der Geburt (öffentliche Beglaubigung ist hier notwendig) den Namen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen bestimmen (§ 1617 Abs. 2 Satz 1 BGB). Das heißt, der Namen des Vaters kann auch dann genommen werden, wenn er nicht mit der Kindesmutter verheiratet ist.

Unzulässig ist es dagegen, dem Kind einen Doppelnamen zu geben, zusammengesetzt aus den jeweiligen Familiennamen. Dies ist sogar schon vom Bundesverfassungsgericht abgesegnet worden (BVerfG, Urteil vom 30. 1. 2002, 1 BvL 23/96).

Für die Namenswahl haben die Eltern **bis einen Monat nach der Geburt Zeit**.

Bei späteren Geburten bleibt es bei der einmal getroffenen Namenswahl. Das heißt, sie ist auch für weitere Kinder bindend (§ 1617 Abs. 1 Satz 3 BGB). Das gilt auch für spätere Adoptionen.

### b) Was gilt bei Alleinsorge bei der Geburt?

Allein sorgeberechtigt zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes ist die nicht verheiratete Mutter, falls sie nicht vor der Geburt – ebenso wie der Kindesvater – eine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben hat. **Folge:** Das Kind erhält mit der Geburt den Namen der allein sorgeberechtigten Mutter (§ 1617 a Abs. 1 BGB).

## 3. Wenn der Kindesname nachträglich geändert werden soll

### a) Die Namensänderung durch den allein Sorgeberechtigten

Die allein sorgeberechtigte Mutter hat die Möglichkeit, dem Kind den **Namen des Kindesvaters** zu erteilen. Erforderlich ist hierzu die öffentlich beglaubigte Einwilligung des Kindes, soweit es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, und des anderen Elternteiles.

Fällt später dem Kindesvater die Alleinsorge zu, kann dieser mit Einwilligung der Kindesmutter seinen eigenen Namen erteilen.

Hat ein Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen erhalten, ist eine Namensänderung nach Scheidung der Ehe nicht möglich, wenn zum Beispiel die sorgeberechtigte Mutter dem Kind ihren wieder angenommenen früheren Namen erteilen will.

### b) Wenn die gemeinsame Sorge erst später begründet worden ist

In diesem Fall dürfen die Eltern **innen drei Monaten** nach der Begründung der gemeinsamen Sorge den **Kindesnamen einverständlich ändern** (§ 1617 b Abs. 1 Satz 1 BGB). Auch hier ist Voraussetzung, dass sich das Kind – falls es über fünf Jahre alt ist – anschließt.

Lassen es die Eltern trotz gemeinsamen Sorgerechts bei dem Namen, ist der von diesem Kind weitergeführte Familienname auch für später geborene Geschwister verbindlich.

Trennen sich die Eltern wieder und erhält die Mutter die Alleinsorge, darf die Mutter für das Kind keine erneute Namensänderung vornehmen.

---

### c) Gemeinsame Sorge durch spätere Heirat

Heiraten Eltern nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes und nehmen einen Ehenamen an, wird dieser automatisch Geburtsname des Kindes. Dabei müssen Kinder über fünf Jahren sich der Änderung anschließen (§ 1617 c Abs. 1 Satz 1 BGB).

Heiraten die Eltern nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes, ohne einen Ehenamen anzunehmen, haben sie jetzt die Möglichkeit, den Geburtsnamen des Kindes neu zu bestimmen (§ 1617 b Abs. 1 Satz 1 BGB).

Machen Sie erst später von der Möglichkeit Gebrauch, einen gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen, geht dieser automatisch auf das Kind über (§ 1617 c Abs. 1 Satz 1 BGB).

### d) Was wird aus dem Kindesnamen, wenn der namensgebende Vater die Vaterschaft anfight?

Selbst wenn durch ein rechtskräftiges Urteil die Vaterschaft erfolgreich angefochten wird und somit die Nichtehelichkeit des Kindes feststeht, **behält das Kind weiterhin den Namen des Scheinvaters** (Umkehrschluss aus § 1617 b Abs. 2 Satz 1 BGB).

**Ausnahme:** Das Kind erhält gemäß § 1617 b Abs. 2 BGB den Namen, den die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt geführt hat, als Geburtsnamen

- vor Vollendung des fünften Lebensjahres auf Antrag des Kindes oder auf Antrag des Scheinvaters und
- nach Vollendung des fünften Lebensjahres (nur) auf Antrag des Kindes.

### e) Wie sieht es mit der Namensänderung von Stiefkindern oder Scheidungswaisen aus?

#### ■ Der geschiedene Elternteil ist wieder verheiratet und Inhaber der Alleinsorge oder der gemeinschaftlichen Sorge

Hier ist die Einbenennung an **verschiedene Voraussetzungen** geknüpft. Dies sind

- die Einbenennung des Sorgerechtsinhabers,
- die Einbenennungserklärung des neuen Ehegatten,
- die Führung eines neuen Ehenamens,
- die Aufnahme des Kindes in den gemeinsamen Haushalt,
- die Zustimmung des anderen nicht sorgeberechtigten Elternteils, wenn das Kind seinen Namen geführt hat oder
- unabhängig von der Namensführung – wenn er mit sorgeberechtigt ist, und
- die Einwilligung des über fünf Jahre alten Kindes.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, kann der einbenennende Elternteil dem Kind seinen neuen Ehenamen erteilen oder seinen neuen Ehenamen dem Geburtsnamen des Kindes voranstellen oder anfügen.

Aber der einbenennende Elternteil und sein Ehegatte müssen bereits einen Ehenamen führen und nicht lediglich zukünftig planen.

Darüber hinaus ist mit jeder Wiederheirat eine erneute Einbenennung möglich. In diesem Fall entfällt dann ein aufgrund vorangegangener Einbenennungen dem Namen des Kindes vorangestellter oder angefügter Ehename (§ 1618 Satz 2, 2. Halbsatz BGB).

## ■ Erteilung des Geburtsnamens an Scheidungshalbwaisen

Fraglich ist, ob der allein sorgeberechtigte Elternteil, der nach der Scheidung seinen Geburtsnamen wieder angenommen hat, den Namen seines Kindes angleichen kann. Der Gesetzgeber sieht hierfür – anders als für Stiefkinder – keine Änderungsmöglichkeit vor. Hier besteht nur die Möglichkeit einer Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz.

### f) Einbenennung bei Alleinsorge des nie verheirateten Elternteils

Beruhet die Namensungleichheit zwischen dem Kind und seinem sorgeberechtigten Elternteil nicht auf einer Eheschließung des Sorgerechtsinhabers, sondern auf einem **Wechsel im Sorgerecht**, ist eine Einbenennung möglich. Das heißt, der Kindesvater, der die elterliche Sorge übertragen bekommen hat, kann dem Kind seinen Namen erteilen. Eine eventuelle Weigerung der Kindesmutter kann gemäß § 1618 Abs. 4 BGB ersetzt werden (vgl. nachfolgenden Punkt).

### g) Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung bei verweigerter Zustimmung

Zuständig ist das Familiengericht am Wohnsitz des Kindes. Tätig wird der Rechtspfleger. Er veranlasst, dass alle Beteiligten vom Amts wegen persönlich angehört werden. Bei Kindern heißt das, dass sie ab dem 6. oder 7. Lebensjahr gefragt werden. Das Ganze geschieht grundsätzlich ohne Mutter oder Vater. Dem Kind wird dabei gegebenenfalls ein sogenannter »Verfahrenspfleger« zur Seite gestellt.

Voraussetzung für die Ersetzung ist, dass die **Einbenennung zum Wohle des Kindes »erforderlich«** ist (§ 1618 Abs. 4 BGB). **Konkret:** Es müssen ohne die Ersetzung konkret zu erwartende Schäden für das Kind zu befürchten sein. Die Namensänderung muss für das Kind einen so hohen materiellen und seelischen Nutzen mit sich bringen, dass ein »sich um das Wohl seines Kindes ständig sorgender Elternteil auf die Erhaltung der Namensbande zu dem Kind nicht bestehen würde«.

Dabei ist zu bedenken, dass es in der heutigen Zeit nicht mehr ungewöhnlich ist, wenn die Familiennamen von Eltern und Kindern nicht identisch sind. Hinzu kommt, gerade bei Kindern spielt der Nachname keine so große Rolle, weil sie sich im Freundeskreis normalerweise mit dem Vornamen ansprechen.

Wichtig ist dagegen die **Kontinuität bei der Namensführung** (BGH, Beschluss vom 24. 10. 2001, XII ZB 88/99, FamRZ 2002, S. 94). Auf jeden Fall kommt es auf den **Einzelfall** an. Im Großen und Ganzen lässt sich aber immer wieder feststellen, dass die Einbenennung von der Rechtsprechung eher verneint wird.

#### Beispiele:

- Selbst bei lästigen Nachfragen wegen der Verschiedenheit der Familiennamen oder wenn die Namensänderung vor allem die Integration des Kindes in seine Stieffamilie dokumentieren soll, wurde dies abgelehnt.
- Aber wenn zum Beispiel ein Vater drei Jahre lang sein Umgangsrecht nicht wahrnimmt, keinen Unterhalt zahlt und seine Bereitschaft zur Einwilligung in die Stiefvateradoption erklärt hat, bestehen keine Bedenken gegen die Einbenennung. Weigert sich in einem solchen Fall der Vater, der Namensänderung zuzustimmen, wird die Zustimmung ersetzt. Dasselbe gilt, wenn ein Vater längere Zeit keinen Kontakt mehr zu seinem Kind unterhält und auch keinen Umgang wünscht. Reichen würde dagegen wiederum nicht, wenn der Vater einfach nur keinen Umgang pflegt.

Scheitert die Einbenennung am Widerstand des anderen Elternteils, gibt es einen Rettungsanker – die sogenannte »**additive Einbenennung**«. Hier kann das Familiengericht in bestimmten Fällen eine einverständliche **Bildung eines Doppelnamens** bewirken. Die Beteiligten müssen hier entsprechende Erklärungen und Anträge abgeben. Erst dann kann das Gericht entsprechend entscheiden. Die Voraussetzungen hierfür sind selbstverständlich nicht so streng.



---

## h) Namensänderung durch Adoption

Wenn der annehmende Elternteil verheiratet ist, erhält das Kind von dem Ehepaar den Ehenamen, soweit ein gemeinsamer Ehe name besteht.

Besteht kein gemeinsamer Ehe name, gilt hier dasselbe wie bei der Geburt eines gemeinsamen Kindes. Das heißt, das Kind kann den Namen der Mutter oder des Vaters bekommen. Ist das Kind über fünf Jahre alt, muss es auch hier zustimmen.

Wird das Kind von einem Nichtverheirateten adoptiert, erhält es dessen Familiennamen (ohne Begleitnamen).

## i) Welche Möglichkeiten bietet das Namensänderungsgesetz?

Eine Namensänderung aufgrund dieser gesetzlichen Regelung setzt ebenfalls voraus, dass sie erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 2. 2. 2002, 6 C 18/01, FamRZ 2002, S. 1104). Das heißt, hier gelten dieselben Kriterien wie für die Einbenennung von Scheidungswaisen (vgl. hierzu die obigen Punkte).

## 4. Was gilt für den Vornamen des Kindes?

Das Recht, den Vornamen eines Kindes zu bestimmen, ergibt sich aus dem **Personensorgerecht**. Dieses steht beiden Eltern zu, wenn sie gemeinsam sorgeberechtigt sind. Ist die Mutter allein sorgeberechtigt, fehlt dem Vater das Bestimmungsrecht. Das gilt auch dann, wenn die Mutter mit dem Vater verheiratet ist.

Die Namenswahl erfolgt durch eine formlose Einigung der Eltern. Das heißt, die Eintragung im Geburtenbuch hat nur deklaratorische Bedeutung. **Folge:** Fehlt diese Einigung oder ist aufgrund einer falschen Geburtsanzeige eines Elternteils ein unrichtiger Vorname angegeben (z. B. in der Schreibweise), ist der Geburtenbucheintrag unrichtig und muss auf Antrag berichtigt werden.

Das Recht, den Vornamen zu bestimmen, unterliegt allerdings gewissen **Beschränkungen**. Hierzu gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. So sind zum Beispiel Vornamen wie »Lord« oder »Möwe« für unzulässig erklärt worden. Anerkannt wurden dagegen Vornamen wie »Chelsey«, »Eike« und »Beke« als Mädchennamen. »Büb«, »Prestige«, »Mikado«, »Speedy« und »November« sind ebenfalls akzeptiert worden – als Jungennamen.

Auch die **Anzahl der Vornamen** ist begrenzt – und zwar auf vier bis fünf (BVerfG, Beschluss vom 28. 1. 2004, 1 BvR 994/98, FamRZ 2004, S. 522).